

Bundesgesetzblatt²¹⁶¹

Teil I

G 5702

2008

Ausgegeben zu Bonn am 13. November 2008

Nr. 51

Tag	Inhalt	Seite
6.11.2008	Zweites Gesetz zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes und anderer Gesetze	2162
	FNA: 9241-34, 29-30, 9231-1 GESTA: J036	
5.11.2008	Erste Verordnung zur Änderung der Klempnermeisterverordnung	2165
	FNA: 7110-3-167	
7.11.2008	Achte Verordnung zur Änderung weinrechtlicher Bestimmungen	2166
	FNA: 2125-5-7-1, 2125-5-7-2, 2125-5-7-4, 2125-5-7-6, 2125-5-7-8	
7.11.2008	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die befristete Umstrukturierungsregelung für die Zuckerindustrie	2175
	FNA: 7847-11-16-2	
7.11.2008	Verordnung über die Ausdehnung der Vorschriften über die Zulassung der Arzneimittel auf Therapieallergene, die für einzelne Personen auf Grund einer Rezeptur hergestellt werden, sowie über Verfahrensregelungen der staatlichen Chargenprüfung (Therapieallergene-Verordnung)	2177
	FNA: neu: 2121-51-50	
10.11.2008	Erste Verordnung zur Änderung der Altschuldenhilfeverordnung	2179
	FNA: 105-20-1	
6.11.2008	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 2 Abs. 2 des Beratungshilfegesetzes)	2180
	FNA: 1104-5, 303-15	
5.11.2008	Bekanntmachung der Beitragssätze in der allgemeinen Rentenversicherung und der knappschaftlichen Rentenversicherung für das Jahr 2009	2181
	FNA: neu: 8232-58-4	
4.11.2008	Berichtigung der Samenverordnung	2181
	FNA: 7824-8-1	

Hinweis auf andere Verkündigungen

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 29 und Nr. 30	2182
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	2183
Verkündigungen im elektronischen Bundesanzeiger	2184

Zweites Gesetz zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes und anderer Gesetze

Vom 6. November 2008

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes

Das Güterkraftverkehrsgesetz vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1485), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1460), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Ein Sitz im Sinne des Satzes 1 liegt vor, wenn das Antrag stellende Unternehmen am betreffenden Ort nachweist:

1. eine Einrichtung, die geeignet und bestimmt ist, eine stetige und dauerhafte Teilnahme am Wirtschaftsleben zu ermöglichen, insbesondere die erforderlichen Räumlichkeiten, in denen die Geschäftsunterlagen aufbewahrt werden,
 2. eine dem Unternehmenszweck entsprechende Tätigkeit und
 3. eine zum selbständigen Handeln befugte und mit den Geschäftsvorgängen vertraute Person.“
2. In § 5 Satz 2 werden die Wörter „Republik Estland und der Republik Ungarn“ durch die Wörter „Republik Estland, der Republik Ungarn, der Republik Bulgarien und der Republik Rumänien“ ersetzt.
 3. § 7b Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „einer gültigen Arbeitsgenehmigung (§ 284 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch) ist oder einer solchen nach

§ 284 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 oder 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch nicht bedarf“ durch die Wörter „eines Aufenthaltstitels nach § 4 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes, einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung ist, die zur Ausübung der Beschäftigung berechtigen, oder eines solchen nicht bedarf (§ 4 Abs. 3 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes)“ ersetzt.

- b) Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass ausländisches Fahrpersonal

1. den Pass, Passersatz oder Ausweisersatz und
2. den nach § 4 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes erforderlichen Aufenthaltstitel, die Aufenthalts gestattung oder die Duldung, die zur Ausübung der Beschäftigung berechtigen,

mitführt. Der Aufenthaltstitel kann für Zwecke dieses Gesetzes durch eine von einer inländischen Behörde ausgestellte gültige Fahrerbescheinigung nach Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 881/92 ersetzt werden.“

4. § 7c Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. nicht Inhaber einer Erlaubnis nach § 3 oder einer Berechtigung nach § 6 oder einer Gemeinschaftslizenz ist, oder die Erlaubnis, Berechtigung oder Lizenz unzulässig verwendet.“

5. In § 11 Abs. 2 Nr. 3 werden

- a) im Buchstaben l das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt,
- b) im Buchstaben m der Punkt durch ein Komma ersetzt und

- c) folgende Buchstaben n und o angefügt:
- „n) die Erlaubnis- und Ausweispflicht beim Führen von Kraftfahrzeugen zur Straßengüterbeförderung und
 - o) das Sonn- und Feiertagsfahrverbot sowie die Ferienreiseverordnung.“
6. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 3 und 4 wird wie folgt gefasst:
„Das Fahrpersonal hat, soweit erforderlich, den Beauftragten des Bundesamtes unverzüglich die zur Erfüllung der Überwachungsaufgabe erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen zu erteilen, vorhandene Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen sowie Hilfsdienste zu leisten. Die Verpflichtung nach Satz 3 besteht nicht, soweit ihre Erfüllung für das Fahrpersonal oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen die Gefahr einer Verfolgung wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit begründet.“
 - b) Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
„2. alle geschäftlichen Schriftstücke und Datenträger, insbesondere Aufzeichnungen, Frachtbriefe und Unterlagen über den Fahrzeugeinsatz einsehen und hieraus Abschriften, Auszüge, Ausdrucke und Kopien anfertigen oder elektronisch gespeicherte Daten auf eigene Datenträger übertragen.“
 - c) Absatz 6 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:
„5. § 18 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a oder Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a des Tierschutzgesetzes oder“.
 - d) Folgender Absatz 7 wird angefügt:
„(7) Erfolgen Werbemaßnahmen, veröffentlichte Anzeigen oder Angebote ohne Angabe von Namen und Anschrift und bestehen in vorgenannten Fällen Anhaltspunkte für ungenehmigten Güterkraftverkehr oder die Aufforderung hierzu, können das Bundesamt oder die nach § 21a zuständigen Behörden von demjenigen, der die Werbemaßnahmen, die Anzeigen oder das Angebot veröffentlicht hat, Auskunft über Namen und Anschrift des Auftragbers verlangen.“
7. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Güterverkehr“ durch das Wort „Verkehr“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Die Marktbeobachtung umfasst den Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsgüterverkehr sowie den Luftverkehr.“
 - cc) In Satz 3 wird das Wort „Fehlentwicklung“ durch das Wort „Entwicklung“ ersetzt.
 - b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Es bereitet dazu Daten aus dem Verwaltungsvollzug auf und erstellt oder betreut kurz- und mittelfristige Prognosen zum Güter- und Personenverkehr.“
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden hinter den Wörtern „Statistischen Bundesamt“ ein Komma und die Wörter „dem Kraftfahrt-Bundesamt“ eingefügt.
8. In § 15 Abs. 4 Nr. 3 werden nach den Wörtern „in der jeweils geltenden Fassung“ die Wörter „sowie durch das Gesetz zur Sicherung von Verkehrsleistungen vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1865) in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
 9. In § 20 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:
„(1a) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 haben die Beauftragten des Bundesamtes bei Gefahr im Verzuge das Recht zur Anordnung von Sicherheitsleistungen nach § 46 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit § 132 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 2, Abs. 2 der Strafprozessordnung.“

Artikel 2

Änderung des Verkehrsstatistikgesetzes

Das Verkehrsstatistikgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2004 (BGBl. I S. 318), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246), wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Zur Durchführung der Güterkraftverkehrsstatistik nach § 1 Nr. 3 übermittelt
 1. das Kraftfahrt-Bundesamt aus dem Zentralen Fahrzeugregister die amtlichen Kennzeichen der im Stichprobenverfahren ermittelten Lastkraftfahrzeuge sowie die Namen und Anschriften der Fahrzeughalter an die für die Güterkraftverkehrsstatistik zuständige Stelle im Kraftfahrt-Bundesamt;
 2. die für die Güterkraftverkehrsstatistik zuständige Stelle im Kraftfahrt-Bundesamt die von den Unternehmen mitgeteilten amtlichen Kennzeichen der Lastkraftfahrzeuge und der Kraftfahrzeuganhänger an das Zentrale Fahrzeugregister des Kraftfahrt-Bundesamtes, das dieser Stelle die anhand der Kennzeichen aus dem Zentralen Fahrzeugregister ermittelten fahrzeugbezogenen Merkmale nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 mitteilt.“
2. In § 10 Abs. 1 werden die Wörter „beim Bundesamt für Güterverkehr und“ gestrichen.
3. § 27 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die Erhebung und Aufbereitung der Daten nach § 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 7 (Güterkraftverkehrsstatistik) wird vom Kraftfahrt-Bundesamt durchgeführt.“
4. § 29 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Es veröffentlichen
 1. das Kraftfahrt-Bundesamt die Ergebnisse der Erhebung nach § 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 7 (Güterkraftverkehrsstatistik),
 2. das Bundesamt für Güterverkehr die Ergebnisse der Erhebung nach § 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 8 (Unternehmensstatistik des Güterkraftverkehrs).“

Artikel 3

Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

In § 52 Abs. 2 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. April 2008 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „für Verkehrs- und Grenzkontrollen zuständigen Stellen“ die Wörter „sowie an die für Straßenkontrollen zuständigen Stellen“ eingefügt.

Artikel 4

Neubekanntmachung

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung kann den Wortlaut des Güterkraftverkehrsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 6. November 2008

Der Bundespräsident
Horst Köhler

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
W. Tiefensee

**Erste Verordnung
zur Änderung der Klempnermeisterverordnung**

Vom 5. November 2008

Auf Grund des § 45 Abs. 1 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074, 2006 I S. 2095), der zuletzt durch Artikel 146 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

Artikel 1

In § 7 Abs. 1 der Klempnermeisterverordnung vom 23. Mai 2006 (BGBl. I S. 1267) wird die Angabe „vier“ durch die Angabe „sechs“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Berlin, den 5. November 2008

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Technologie
In Vertretung
Otremba

Achte Verordnung zur Änderung weinrechtlicher Bestimmungen

Vom 7. November 2008

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 1 und 3, des § 8b Abs. 2, des § 13 Abs. 3 Nr. 1 und 3, des § 16 Abs. 2 Satz 1 und des § 24 Abs. 2 Nr. 1 bis 3, des § 31 Abs. 4 Nr. 3 und des § 33 Abs. 1 Nr. 6, jeweils in Verbindung mit § 53 Abs. 1 sowie § 54 Abs. 1, des § 51 des Wein gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 985), dabei § 31 Abs. 4 Nr. 3 und § 33 Abs. 1 Nr. 6, jeweils in Verbindung mit § 53 Abs. 1 und § 54 Abs. 1, von denen § 7 Abs. 2, § 8b Abs. 2, § 13 Abs. 3, § 16 Abs. 2 Satz 1, § 24 Abs. 2, § 31 Abs. 4, § 33 Abs. 1 und § 51 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Mai 2007 (BGBl. I S. 753) geändert worden sind, verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Artikel 1 Änderung der Weinverordnung

Die Weinverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 2002 (BGBl. I S. 1583), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 11. März 2008 (BGBl. I S. 383), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 Buchstabe a wird nach dem Wort „Ländern“ das Wort „Baden-Württemberg“ eingefügt.
2. In § 18 Abs. 15 wird die Angabe „Artikel 28 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1622/2000 der Kommission vom 24. Juni 2000 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein und zur Einführung eines Gemeinschaftskodex der önologischen Verfahren und Behandlungen (ABl. EG Nr. 194 S. 1)“ durch die Angabe „Artikel 32 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 423/2008 der Kommission vom 8. Mai 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates und zur Einführung eines Gemeinschaftskodex der önologischen Verfahren und Behandlungen (ABl. EU Nr. L 127 S. 13)“ ersetzt.

3. § 32c wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 1 wird die Angabe „1. Juli“ durch die Angabe „1. September“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Abweichend von Absatz 1 Nr. 1 bis 3 darf die in § 32a genannte Bezeichnung in dem Fall, dass der Abfüller die zur Herstellung des Weines verwendeten Trauben nicht in seinem Betrieb geerntet und zu Wein bereitet hat, verwendet werden, wenn der Abfüller den Wein oder die zu seiner Herstellung verwendeten Erzeugnisse als Erzeugnisse, die in der Weinbuchführung und den Begleitpapieren als zur Verwendung der Bezeichnung „Classic“ geeignet bezeichnet werden, erworben hat von

1. einem Betrieb, der eine den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechende Vereinbarung mit einem Weinbaubetrieb oder einem Zusammenschluss von Weinbaubetrieben abgeschlossen hat, den Abschluss der zuständigen Behörde innerhalb der in Absatz 1 bestimmten Frist angezeigt und die in der Vereinbarung genannten Erzeugnisse entsprechend der eingegangenen Verpflichtung abgenommen hat,
2. einer Erzeugergemeinschaft, die nach dem Marktstrukturgesetz anerkannt ist und das jeweilige Erzeugnis ausschließlich aus Trauben ihrer Mitgliedsbetriebe hergestellt hat, oder
3. – soweit sonstige Betriebe beteiligt sind und mehrere Erwerbsgeschäfte vorliegen – einem sonstigen Betrieb, sofern es sich beim ersten Erwerbsgeschäft, an dem ein sonstiger Betrieb beteiligt ist, um eine Abgabe durch einen unter Nummer 1 oder 2 genannten Betrieb handelt.“

4. Die Anlage 7a wird wie folgt gefasst:

„Anlage 7a
(zu § 13 Abs. 2)

Stoffe

Abschnitt 1

1. 1,1-Dichlor-2,2- bis (4-ethylphenyl) ethan
2. 2,4-D (Summe von 2,4-D und seiner Ester, ausgedrückt als 2,4-D)
3. 2,4-DB
4. 2,4,5-T einschließlich Salze und Ester
5. Abamectin (Summe von Avermectin B 1a, Avermectin B 1b und Delta-8,9-Isomer von Avermectin B 1a)
6. Acephat
7. Acetamiprid
8. Acibenzolar-S-methyl
9. Aldicarb, Aldicarb-sulfoxid, Aldoxycarb (insgesamt berechnet als Aldicarb)
10. Amitraz, einschließlich aller Metaboliten, die die 2,4-Dimethylanilingruppe enthalten (insgesamt bezeichnet als Amitraz)
11. Amitrol
12. Aramite
13. Atrazin
14. Azimsulfuron
15. Azinphos-ethyl
16. Azinphos-methyl
17. Azocyclotin und Cyhexatin (Summe von Azocyclotin und Cyhexatin, berechnet als Cyhexatin)
18. Azoxystrobin
19. Barban, Chlorbufam (insgesamt einschließlich Abbau- und Reaktionsprodukte, soweit sie noch die 3-Chloranilin-Gruppe enthalten, berechnet als 3-Chloranilin)
20. Benalaxyl
21. Benfuracarb
22. Benomyl, Carbendazim, Thiophanat-methyl (insgesamt berechnet als Carbendazim)
23. Bentazon (Summe von Bentazon und den 6-OH- und 8-OH-Bentazon-Konjugaten, ausgedrückt als Bentazon)
24. Bifenazat
25. Bifenthrin
26. Binapacryl
27. Bitertanol
28. Bromophos-ethyl
29. Bromoxynil
30. Brompropylat
31. Camphechlor (Toxaphen)
32. Captafol
33. Captan, Folpet (insgesamt)
34. Carbaryl
35. Carbofuran, 3-Hydroxycarbofuran (insgesamt berechnet als Carbofuran)
36. Carbosulfan
37. Carfentrazone-ethyl
38. Chinomethionat

39. Chlorbensid
40. Chlorbenzilat
41. Chlorfenapyr
42. Chlorfenson
43. Chlorfenvinphos (Summe der E- und Z-Isomere)
44. Chlormequat (berechnet als Chlormequat-Kation)
45. Chloroxuron
46. Chlorpropham
47. Chlorpyrifos
48. Chlorpyrifos-methyl
49. Chlorthalonil
50. Chlozolinat
51. Cinidon-ethyl
52. Clofentezin
53. Cyazofamid
54. Cyclanilid
55. Cyfluthrin einschließlich anderer verwandter Isomerengemische (Summe der Isomeren)
56. Cyhalofop-butyl
57. Cypermethrin einschließlich anderer verwandter Isomerengemische (Summe der Isomeren)
58. Cyromazin
59. Daminozid, 1,1-Dimethylhydrazin (insgesamt berechnet als Daminozid)
60. DDT (Summe aus p,p'-DDT, o,p'-DDT, p,p'-DDE und p,p'-TDE (DDD), berechnet als DDT)
61. Deiquat einschließlich Salze (insgesamt berechnet als Deiquat)
62. Deltamethrin
63. Demeton-S-methyl, Oxydemeton-methyl, Demeton-S-methyl-sulfon (insgesamt berechnet als Demeton-S-methyl)
64. Desmedipham
65. Diallat, Triallat (insgesamt berechnet als Triallat)
66. Diazinon
67. Dibromethan
68. Dichlorfluanid
69. Dichlorprop, Dichlorprop-P einschließlich Salze und Ester (insgesamt berechnet als Dichlorprop)
70. Dichlorvos
71. Dicofol (insgesamt)
72. Dimethenamid-p
73. Dimethoat
74. Dinoseb, Dinosebsalze (insgesamt berechnet als Dinoseb)
75. Dinoterb
76. Dioxathion
77. Diphenylamin
78. Diquat
79. Disulfoton, Disulfoton-sulfoxid, Disulfoton-sulfon, Disulfoton-oxon, Disulfoton-oxon-sulfoxid, Disulfoton-oxon-sulfon (insgesamt berechnet als Disulfoton)

80. Dithiocarbamate, ausgedrückt als CS₂, einschließlich Maneb, Mancozeb, Metiram, Propineb, Thiram und Ziram
81. DNOC
82. Dodin
83. Endosulfan (α - und β -Isomer), Endosulfansulfat (insgesamt berechnet als Endosulfan)
84. Endrin
85. Ethephon
86. Ethion
87. Ethofumesat
88. Ethoxysulfuron
89. Etoxazol
90. Famoxadon
91. Fenamidon
92. Fenarimol
93. Fenbutatinoxid
94. Fenchlorphos einschließlich Fenchlorphos-oxon (insgesamt berechnet als Fenchlorphos)
95. Fenamiphos (Summe von Fenamiphos und seinem Sulfoxid sowie Sulfon, ausgedrückt als Fenamiphos)
96. Fenhexamid
97. Fenitrothion
98. Fenpropimorph
99. Fenthion
100. Fentin-acetat, Fentin-hydroxid (insgesamt berechnet als Fentin)
101. Fenvalerat und Esfenvalerat (Summe der RR- und SS- sowie der RS- und SR-Isomeren)
102. Flazasulfuron
103. Florasulam
104. Flucythrinate (Summe der Isomeren, berechnet als Flucythrinate)
105. Flufenacet
106. Flumioxazin
107. Flupyrifos-methyl
108. Fluroxypyr einschließlich Ester
109. Flurtamone
110. Foramsulfuron
111. Formothion
112. Fosthiazat
113. Furathiocarb
114. Glyphosat
115. Heptachlor, Heptachlorepoxyd (insgesamt berechnet als Heptachlor)
116. Hexachlorobenzol
117. Hexaconazol
118. Imazalil
119. Imazamox
120. Imazosulfuron
121. Iodsulfuron-Methyl-Natrium
122. Indoxacarb

- 123. Ioxynil
- 124. Iprodion
- 125. Iprovalicarb
- 126. Isoproturon
- 127. Isoxaflutol
- 128. Kresoxim-methyl
- 129. Kupferverbindungen (insgesamt berechnet als Kupfer)
- 130. Lambda-Cyhalothrin
- 131. Lindan
- 132. Linuron
- 133. Malathion, Malaoxon (insgesamt)
- 134. Maleinsäurehydrazid und seine Konjugate (berechnet als Maleinsäurehydrazid)
- 135. MCPA, MCPB
- 136. Mecarbam
- 137. Mecoprop (Summe von Mecoprop-P und Mecoprop, ausgedrückt als Mecoprop)
- 138. Mepanipyrim
- 139. Mesotrion
- 140. Mesosulfuron-methyl
- 141. Metalaxyl
- 142. Metalaxyl-M
- 143. Methacrifos
- 144. Methamidophos
- 145. Methidathion
- 146. Metholachlor
- 147. Methomyl, Thiodicarb (insgesamt berechnet als Methomyl)
- 148. Methoxychlor
- 149. Methoxyfenozid
- 150. 1-Methylcyclopropen
- 151. Methylbromid
- 152. Metsulfuron-methyl
- 153. Mevinphos
- 154. Milbemectin (Summe aus MA 4 + 8,9Z-MA 4)
- 155. Molinat
- 156. Monolinuron
- 157. Myclobutanil
- 158. Omethoat
- 159. Oxadiargyl
- 160. Oxamyl
- 161. Oxasulfuron
- 162. Oxydemeton-methyl
- 163. Paraquat einschließlich Salze
- 164. Parathion, Paraoxon (insgesamt)
- 165. Parathion-methyl, Paraoxon-methyl (insgesamt)

166. Pendimethalin
167. Penconazol
168. Permethrin (Summe der Isomeren)
169. Pethoxamid
170. Phenmediphat
171. Phorat, Phorat-sulfoxid, Phorat-sulfon, Phorat-oxon, Phorat-oxon-sulfoxid, Phorat-oxon-sulfon (insgesamt berechnet als Phorat)
172. Phosalon
173. Phosphamidon
174. Picolinafen
175. Picoxystrobin
176. Pirimiphosmethyl
177. Prochloraz (Summe von Prochloraz und seiner Metaboliten, die die 2, 4, 6-Trichlorphenol-Gruppe enthalten, berechnet als Prochloraz)
178. Procymidon
179. Profenofos
180. Prohexadion
181. Propham
182. Propiconazol
183. Propoxur
184. Propoxycarbazone
185. Propyzamid
186. Prosulfuron
187. Pymetrozin
188. Pyraclostrobin
189. Pyraflufen-ethyl
190. Pyrazophos
191. Pyrethrine (Summe der Pyrethrine I und II, Cinerine I und II, Allethrin, Barthrin, Cyclethrin, Furethrin)
192. Pyridat (Summe von Pyridat, seinem Hydrolyseprodukt CL 9673 und der hydrolysierbaren CL-9673-Konjugate, ausgedrückt als Pyridat)
193. Pyrimethanil
194. Quinalphos
195. Quinoxifen
196. Quintozen (Summe von Quintozen und Pentachloranilin, ausgedrückt als Quintozen)
197. Resmethrin einschließlich anderer verwandter Isomerengemische (Summe aller Isomere)
198. Rimsulfuron
199. Spiroxamin
200. Silthiofam
201. Sulfosulfuron
202. Tecnazen
203. TEPP
204. Thiabendazol
205. Thiacloprid
206. Thifensulfuron-methyl

- 207. Thiram
- 208. Tolyfluanid (Summe von Tolyfluanid und Dimethylaminosulfotoluidid)
- 209. Triadimefon und Triadimenol (Summe von Triadimefon und Triadimenol)
- 210. Triasulfuron
- 211. Triazophos
- 212. Tribenuron-methyl
- 213. Trichorfon
- 214. Tridemorph
- 215. Trifloxystrobin
- 216. Triforin
- 217. Trimethylsulfonium-Kation
- 218. Triticonazol
- 219. Vamidothion, Vamidothion-Sulfoxid (insgesamt berechnet als Vamidothion)
- 220. Vinclozolin einschließlich Abbau- und Reaktionsprodukte, soweit sie noch die 3,5-Dichloranilingruppe enthalten (insgesamt berechnet als Vinclozolin)
- 221. Zoxamide

Abschnitt 2

- 1. 1,2-Dichlorethan
- 2. Aldrin und Dieldrin insgesamt, ausgedrückt als Dieldrin
- 3. Chlordan (Summe von cis- und trans-Chlordan)
- 4. Ethylenoxyd (Summe von Ethylenoxyd und 2-Chlorethanol, ausgedrückt als Ethylenoxyd)
- 5. HCH, Summe der Isomere, ausgenommen das Gamma-Isomer
- 6. Nitrofen
- 7. Summe der Quecksilerverbindungen, ausgedrückt als Quecksilber“

Artikel 2

Änderung der Wein-Überwachungsverordnung

§ 30 der Wein-Überwachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 2002 (BGBl. I S. 1624), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 27. September 2007 (BGBl. I S. 2308) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden

- a) in Nummer 2 die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 1622/2000 der Kommission vom 24. Juli 2000 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein und zur Einführung eines Gemeinschaftskodex der önologischen Verfahren und Behandlungen (ABl. EG Nr. L 194 S. 1)“ durch die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 423/2008 der Kommission vom 8. Mai 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates und zur Einführung eines Gemeinschaftskodex der önologischen Verfahren und Behandlungen (ABl. EU Nr. L 127 S. 13)“ und
- b) in Nummer 3 die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 1622/2000“ durch die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 423/2008“

ersetzt.

2. In Absatz 2 werden

- a) in Satz 1 die Angabe „Artikel 25 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1622/2000“ durch die Angabe „Artikel 29 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 423/2008“,
- b) in Satz 2 die Angabe „Artikels 25 Abs. 4 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1622/2000“ durch die Angabe „Artikels 29 Abs. 4 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 423/2008“

ersetzt.

3. In Absatz 3 werden

- a) in Nummer 1 die Angabe „Artikel 25 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1622/2000“ durch die Angabe „Artikel 29 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 423/2008“,
- b) in Nummer 2 die Angabe „Artikels 31 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1622/2000“ durch die Angabe „Artikels 35 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 423/2008“

ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Verordnung zur Durchsetzung des gemeinschaftlichen Weinrechts

Die Verordnung zur Durchsetzung des gemeinschaftlichen Weinrechts in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. August 2001 (BGBl. I S. 2159), geändert durch die Verordnung vom 28. Juli 2003 (BGBl. I S. 1539), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 7 wird die Angabe „Artikel 43 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1622/2000“ durch die Angabe „Artikel 46 Abs. 2 der Verordnung 423/2008“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird die Angabe „Artikel 6 bis 8, 10, 11, 12 Unterabs. 1 Satz 4 oder Unterabs. 2 Satz 1, des Artikels 13 Unterabs. 1, des Artikels 14 Unterabs. 1 oder des Artikels 16 oder 17 der Verordnung (EG) Nr. 1622/2000“ durch die Angabe „Artikel 6 bis 8, 10 bis 12, 13 Unterabs. 1 Satz 4 oder Unterabs. 2 Satz 1, des Artikels 14 Unterabs. 1, des Artikels 15 Unterabs. 1, des Artikels 17, 18 oder 19 oder des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 423/2008“ ersetzt.
- b) In Nummer 10 wird die Angabe „Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1622/2000“ durch die Angabe „Artikel 34 der Verordnung (EG) Nr. 423/2008“ ersetzt.
- c) In Nummer 25 wird die Angabe „Artikel 35 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1622/2000“ durch die Angabe „Artikel 39 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 423/2008“ ersetzt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „Artikel 31 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Unterabs. 1 und Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1622/2000“ durch die Angabe „Artikel 35 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Unterabs. 1 und Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 423/2008“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird die Angabe „Artikel 25 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1622/2000“ durch die Angabe „Artikel 29 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 423/2008“ ersetzt.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 wird die Angabe „Artikel 25 Abs. 6 Unterabs. 1 oder Artikel 26 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1622/2000“ durch die Angabe „Artikel 29 Abs. 6 Unterabs. 1 oder Artikel 30 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 423/2008“ ersetzt.
- b) In Nummer 4 wird die Angabe „Artikel 31 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1622/2000“ durch die Angabe „Artikel 35 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 423/2008“ ersetzt.

5. Die Anlage zu § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 wird die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 806/2003 des Rates vom 14. April 2003 (ABl. EU Nr. L 122 S. 1, Nr. L 138 S. 49)“ durch die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates vom 29. April 2008 (ABl. EU Nr. L 148 S. 1)“ ersetzt.
- b) Der Nummer 4 werden ein Komma und die Wörter „zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1216/2005 der Kommission vom 28. Juli 2005 (ABl. EU Nr. L 199 S. 32)“ angefügt.
- c) Der Nummer 5 werden ein Komma und die Wörter „geändert durch Verordnung (EG) Nr. 2030/2006 der Kommission vom 21. Dezember 2006 (ABl. EU Nr. L 414 S. 40)“ angefügt.
- d) Die Nummer 6 wird aufgehoben.
- e) Der Nummer 7 werden ein Komma und die Wörter „zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 2016/2006 der Kommission vom 19. Dezember 2006 (ABl. EU Nr. L 384 S. 38)“ angefügt.

- f) In Nummer 9 wird die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 1205/2003 der Kommission vom 4. Juli 2003 (ABl. EU Nr. L 168 S. 13)“ durch die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 1471/2007 der Kommission vom 13. Dezember 2007 (ABl. EU Nr. L 329 S. 9)“ ersetzt.
- g) Folgende Nummer 10 wird angefügt:
- „10. Verordnung (EG) Nr. 423/2008 der Kommission vom 8. Mai 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates und zur Einführung eines Gemeinschaftskodex der önologischen Verfahren und Behandlungen (ABl. EU Nr. L 127 S. 13).“

Artikel 4

Änderung der Zweiten und der Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Genehmigung für Neuapfanzungen von Rebflächen

Es werden aufgehoben:

1. Artikel 2 Abs. 2 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Genehmigung für Neuapfanzungen von Rebflächen vom 28. Mai 2008 (BGBI. I S. 918) und
2. Artikel 2 Abs. 2 der Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Genehmigung für Neuapfanzungen von Rebflächen vom 23. Juli 2008 (BAnz. S. 2741).

Artikel 5

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz kann den Wortlaut der Weinverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 7. November 2008

Die Bundesministerin
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Ilse Aigner

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die
befristete Umstrukturierungsregelung für die Zuckerindustrie**

Vom 7. November 2008

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe s, des § 8 Abs. 1 Satz 1, der §§ 15 und 16 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1847) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. November 2005 (BGBl. I S. 3197) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft und Technologie:

Artikel 1

Die Verordnung über die befristete Umstrukturierungsregelung für die Zuckerindustrie vom 30. Juni 2006 (BArz. S. 4778), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 6. November 2007 (BGBl. I S. 2563), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

Umstrukturierungsbeihilfe für Lohnunternehmen nach Artikel 3 Abs. 6 Unterabs. 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 320/2006

(1) Der Anteil der Lohnunternehmer an der Umstrukturierungsbeihilfe wird auf 2 Millionen Euro festgesetzt. Überschreitet der Bedarf für die Umstrukturierungsbeihilfen für Lohnunternehmer den verfügbaren Betrag nach Satz 1, so werden deren festzusetzende Umstrukturierungsbeihilfen anteilmäßig verringert.

(2) In Fällen zu berücksichtigender Wertverluste bei Lohnunternehmern im Sinne des Artikels 6 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 968/2006 der Kommission vom 27. Juni 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 320/2006 des Rates mit einer befristeten Umstrukturierungsregelung für die Zuckerindustrie in der Europäischen Gemeinschaft (ABl. EU Nr. L 176 S. 32) wird die Umstrukturierungsbeihilfe für Zuckerrübenroder berechnet, indem der Betrag von 100 Euro mit der nach Satz 2 ermittelten Hektarzahl multipliziert wird. Die Hektarzahl wird ermittelt, indem die Hektarzahl der Fläche, die der Lohnunternehmer für die Zuckererzeugung im Wirtschaftsjahr 2008/2009 auf vertraglicher Grundlage gerodet hat, von der Hektarzahl der Fläche, die er für die Zuckererzeugung im Wirtschaftsjahr 2007/2008 auf vertraglicher Grundlage verladen hat, abgezogen wird.

die Zuckererzeugung im Wirtschaftsjahr 2007/2008 auf vertraglicher Grundlage gerodet hat, abgezogen wird.

(3) Die Umstrukturierungsbeihilfe für Zuckerrübenreinigungslader wird berechnet, indem der Betrag von 25 Cent mit der nach Satz 2 ermittelten Rübenmenge in Tonnen multipliziert wird. Die Rübenmenge wird ermittelt, indem die Rübenmenge, die der Lohnunternehmer für die Zuckererzeugung im Wirtschaftsjahr 2008/2009 auf vertraglicher Basis verladen hat, von der Rübenmenge, die er für die Zuckererzeugung im Wirtschaftsjahr 2007/2008 auf vertraglicher Grundlage verladen hat, abgezogen wird.

(4) Die Umstrukturierungsbeihilfe für Rübendrillmaschinen wird berechnet, indem der Betrag von 12 Euro mit der nach Satz 2 ermittelten Hektarzahl multipliziert wird. Die Hektarzahl wird ermittelt, indem die Hektarzahl der Fläche, die der Lohnunternehmer für die Zuckererzeugung im Wirtschaftsjahr 2008/2009 auf vertraglicher Grundlage gedrillt hat, von der Hektarzahl der Fläche, die er für die Zuckererzeugung im Wirtschaftsjahr 2007/2008 auf vertraglicher Grundlage gedrillt hat, abgezogen wird.

(5) Der Lohnunternehmer hat der Bundesanstalt folgende Unterlagen vorzulegen:

1. bis zum 15. Dezember 2008 geeignete Nachweise über die von ihm für die Zuckererzeugung im Wirtschaftsjahr 2007/2008 gerodeten Flächen mit Angabe der Hektarzahl,
2. bis zum 15. Dezember 2008 geeignete Nachweise über die von ihm für die Zuckererzeugung im Wirtschaftsjahr 2007/2008 verladene Rübenmenge in Tonnen,
3. bis zum 15. Dezember 2008 geeignete Nachweise über die von ihm für die Zuckererzeugung in den Wirtschaftsjahren 2007/2008 und 2008/2009 gedrillten Flächen mit Angabe der Hektarzahl,
4. bis zum 31. Dezember 2008 geeignete Nachweise über die von ihm für die Zuckererzeugung im Wirtschaftsjahr 2008/2009 gerodeten Flächen mit Angabe der Hektarzahl,
5. bis zum 31. Januar 2009 einen Nachweis über die Anmeldung als Gewerbebetrieb in den Kalenderjahren 2007, 2008 und 2009,

6. bis zum 31. Januar 2009 einen Nachweis, dass er in den Kalenderjahren 2007, 2008 und 2009 über entsprechende Rode-, Verlade- sowie Drilltechnik verfügt hat,
 7. bis 31. Januar 2009 geeignete Nachweise über die von ihm für die Zuckererzeugung im Wirtschaftsjahr 2008/2009 verladene Rübenmenge in Tonnen.“
2. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Beihilfeempfänger haben die bei ihnen verbleibenden Antrags- und Bewilligungsunterlagen sowie alle sonstigen Belege für die Beihilfege- währung bis zum Ablauf des vierten Jahres, das der Gewährung folgt, aufzubewahren.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im einleitenden Satzteil werden die Wörter „mit den Anträgen“ gestrichen.
 - bb) In der Nummer 1 wird das Wort „Antragsteller“ durch das Wort „Beihilfeempfänger“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 wird das Wort „Antragsteller“ durch das Wort „Beihilfeempfänger“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 7. November 2008

Die Bundesministerin
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Ilse Aigner

**Verordnung
über die Ausdehnung der Vorschriften
über die Zulassung der Arzneimittel auf Therapieallergene,
die für einzelne Personen auf Grund einer Rezeptur hergestellt werden,
sowie über Verfahrensregelungen der staatlichen Chargenprüfung
(Therapieallergene-Verordnung)**

Vom 7. November 2008

Auf Grund des § 35 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 sowie des § 80 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Arzneimittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394) verordnet das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie:

§ 1

Zulassungspflicht

Die Vorschriften des Arzneimittelgesetzes über die Zulassung der Arzneimittel werden auf Therapieallergene ausgedehnt, die für einzelne Personen auf Grund einer Rezeptur aus vorgefertigten Gebinden hergestellt werden und eines oder mehrere der im Anhang aufgeführten Allergene enthalten.

§ 2

Staatliche Chargenprüfung

§ 32 des Arzneimittelgesetzes wird auf Therapieallergene nach § 1 mit der Maßgabe angewandt, dass Gegenstand der staatlichen Chargenprüfung und Freigabe die Charge des vorgefertigten Gebindes ist, unmittelbar bevor daraus die Therapieallergene abgefüllt oder gemischt werden.

§ 3

Übergangsvorschrift

(1) Therapieallergene nach § 1, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung hergestellt werden, dürfen bis zur Entscheidung über die Zulassung weiterhin ohne Zulassung in den Verkehr gebracht werden, sofern innerhalb

von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung bei der zuständigen Bundesoberbehörde das Therapieallergen unter Mitteilung der Bezeichnung sowie der Zusammenfassung der Produktmerkmale, insbesondere der Bestandteile nach Art und Menge und der Anwendungsgebiete, angezeigt und bis zum 1. Dezember 2010 ein Antrag auf Zulassung gestellt wird. Mit der Anzeige nach Satz 1 sind eine schematische Darstellung des Herstellungsverfahrens mit Angabe der Herstellungsstufen, an denen Prüfungen vorgenommen werden, die Spezifikationen des Produkts sowie die Anweisungen und Verfahrensbeschreibungen im Sinne von § 16 Abs. 1 der Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung, insbesondere die Prüfmethoden zur Feststellung der Übereinstimmung des Produkts mit den festgelegten Spezifikationen, vorzulegen.

(2) Therapieallergene nach § 1, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung hergestellt werden und für die keine Zulassung beantragt wird, dürfen noch drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung weiter in den Verkehr gebracht werden, sofern innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung bei der zuständigen Bundesoberbehörde angezeigt worden ist, dass ein Antrag auf Zulassung nicht gestellt wird. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Therapieallergene nach § 1, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung hergestellt werden, unterliegen ab dem ersten Tag des fünften auf die Anzeige nach Absatz 1 oder Absatz 2 folgenden Monats der staatlichen Chargenprüfung.

(4) Abweichend von § 25 Abs. 4 Satz 2 des Arzneimittelgesetzes ist dem Antragsteller Gelegenheit zu geben, Mängeln der vorgelegten Zulassungsunterlagen innerhalb eines Jahres abzuheften. Die Frist kann von der zuständigen Bundesoberbehörde um bis zu sieben Jahre verlängert werden, wenn dies zur Abhilfe mangelhafter klinischer Daten wegen der Eigenart der Therapieallergene erforderlich ist. Wird den Mängeln nicht

innerhalb der in den Sätzen 1 und 2 genannten Fristen abgeholfen, ist die Zulassung zu versagen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 7. November 2008

Die Bundesministerin für Gesundheit
Ulla Schmidt

Anhang

Liste der Therapieallergene
(Erläuterungen in Klammern)

Spezies aus der Familie Poaceae außer Poa mays (Süßgräser außer Mais)
Betula sp. (Arten der Gattung Birke)
Alnus sp. (Arten der Gattung Erle)
Corylus sp. (Arten der Gattung Hasel)
Dermatophagoides sp. (Arten der Gattung Hausstaubmilbe)
Bienengift
Wespengift

**Erste Verordnung
zur Änderung der Altschuldenhilfeverordnung**

Vom 10. November 2008

Auf Grund des § 6a des Altschuldenhilfe-Gesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 986), der durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 28. August 2000 (BGBl. I S. 1304) eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Altschuldenhilfeverordnung vom 15. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1734) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Satz 3 wird aufgehoben.
2. In § 4 Satz 2 wird die Angabe „2010“ durch die Angabe „2013“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. November 2008

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
W. Tiefensee

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Oktober 2008 – 1 BvR 2310/06 – wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 2 Absatz 2 des Gesetzes über Rechtsberatung und Vertretung für Bürger mit geringem Einkommen (Beratungshilfegesetz) vom 18. Juni 1980 (Bundesgesetzblatt I Seite 689) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Beratungshilfegesetzes und anderer Gesetze vom 14. September 1994 (Bundesgesetzblatt I Seite 2323) ist mit Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes unvereinbar, soweit er die Gewährung von Beratungshilfe nicht auch in Angelegenheiten des Steuerrechts ermöglicht.

Für die Übergangszeit bis zu einer gesetzlichen Neuregelung darf die Gewährung von Beratungshilfe in Angelegenheiten, die den Finanzgerichten zugewiesen sind, nicht deshalb versagt werden, weil diese Angelegenheiten nicht zu den in § 2 Absatz 2 des Gesetzes über Rechtsberatung und Vertretung für Bürger mit geringem Einkommen aufgeführten Rechtsgebieten zählen.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes Gesetzeskraft.

Berlin, den 6. November 2008

Die Bundesministerin der Justiz
Brigitte Zypries

**Bekanntmachung
der Beitragssätze in der allgemeinen Rentenversicherung
und der knappschaftlichen Rentenversicherung für das Jahr 2009**

Vom 5. November 2008

Auf Grund des § 158 Abs. 4 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), der durch Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4637) neu gefasst und zuletzt durch Artikel 259 Nr. 1 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, wird bekannt gemacht:

Der Beitragssatz für das Jahr 2009 beträgt in der allgemeinen Rentenversicherung 19,9 Prozent und in der knappschaftlichen Rentenversicherung 26,4 Prozent.

Berlin, den 5. November 2008

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales
Im Auftrag
Recht

**Berichtigung
der Samenverordnung**

Vom 4. November 2008

Die Samenverordnung vom 14. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2053) ist wie folgt zu berichtigen:

Die Eingangsformel ist wie folgt zu fassen:

„Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz verordnet

- auf Grund des § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c und d sowie Nr. 2 Buchstabe b und c, § 18 Abs. 1 Nr. 2, 3, 4, 8 und 9 des Tierzuchtgesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3294) sowie
- auf Grund des § 79a Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Nr. 1, 7 und 13 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260, 3588):“.

Bonn, den 4. November 2008

Bundesministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Im Auftrag
S. Schulz

Hinweis auf das Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 29, ausgegeben am 5. November 2008

Tag	Inhalt	Seite
31.10.2008	Gesetz zu dem Fakultativprotokoll vom 25. Mai 2000 zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie GESTA: XC005	1222
1.10.2008	Bekanntmachung des deutsch-afghanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1233
17.10.2008	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen	1235
17.10.2008	Bekanntmachung über eine Berichtigung der authentischen deutschen Fassung des Vertrags über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union	1235
17.10.2008	Berichtigung des Vertrags über den Beitritt der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union	1236

Nr. 30, ausgegeben am 10. November 2008

Tag	Inhalt	Seite
5.11.2008	Gesetz zu dem Abkommen vom 7. Dezember 2004 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Schweizerischen Bundesrat zum Vertrag vom 23. November 1964 über die Einbeziehung der Gemeinde Büsingen am Hochrhein in das schweizerische Zollgebiet über die Erhebung und die Ausrichtung eines Anteils der von der Schweiz in ihrem Staatsgebiet und im Gebiet der Gemeinde Büsingen am Hochrhein erhobenen leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA-Abkommen Büsingen) GESTA: XA012	1237
5.11.2008	Gesetz zu dem Übereinkommen des Europarats vom 23. November 2001 über Computerkriminalität GESTA: XC010	1242
26. 9.2008	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über den Schutz von Schlachttieren	1276

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom
17. 10. 2008 Verordnung (EG) Nr. 1021/2008 der Kommission zur Änderung der Anhänge I, II und III der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs und der Verordnung (EG) Nr. 2076/2005 in Bezug auf lebende Muscheln, bestimmte Fischereierzeugnisse und bei amtlichen Überwachungen auf Schlachthöfen mitwirkendes Personal (¹)	L 277/15 18. 10. 2008 (¹) Text von Bedeutung für den EWR.
17. 10. 2008 Verordnung (EG) Nr. 1022/2008 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 hinsichtlich der Grenzwerte für flüchtige Basenstickstoffe (TVB-N) (¹)	L 277/18 18. 10. 2008 (¹) Text von Bedeutung für den EWR.
17. 10. 2008 Verordnung (EG) Nr. 1023/2008 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2076/2005 hinsichtlich der Verlängerung der Übergangsfrist für Lebensmittelunternehmer, die zum menschlichen Verzehr bestimmtes Fischöl einführen (¹)	L 277/21 18. 10. 2008 (¹) Text von Bedeutung für den EWR.
17. 10. 2008 Verordnung (EG) Nr. 1024/2008 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 des Rates zur Einrichtung eines FLEGT-Genehmigungssystems für Holzeinfuhren in die Europäische Gemeinschaft	L 277/23 18. 10. 2008
17. 10. 2008 Verordnung (EG) Nr. 1025/2008 der Kommission zur Eintragung einer Bezeichnung in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben (Radicchio di Chioggia (g.g.A.))	L 277/30 18. 10. 2008
– Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1875/2006 der Kommission vom 18. Dezember 2006 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABI. Nr. L 360 vom 19. 12. 2006)	L 277/38 18. 10. 2008
19. 9. 2008 Verordnung (EG) Nr. 1028/2008 der Kommission zur Einreichung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 278/3 21. 10. 2008
20. 10. 2008 Verordnung (EG) Nr. 1029/2008 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aktualisierung eines Verweises auf bestimmte Europäische Normen (¹)	L 278/6 21. 10. 2008 (¹) Text von Bedeutung für den EWR.
20. 10. 2008 Verordnung (EG) Nr. 1030/2008 der Kommission zur Genehmigung nicht geringfügiger Änderungen der Spezifikation einer im Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragenen Bezeichnung (Chasselas de Moissac (g. U.))	L 278/7 21. 10. 2008
20. 10. 2008 Verordnung (EG) Nr. 1033/2008 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 802/2004 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (¹)	L 279/3 22. 10. 2008 (¹) Text von Bedeutung für den EWR.

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mbh. – Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mbh., Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0, Telefax: (02 21) 9 76 68-3 36

E-Mail: bgb@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgb.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Beitrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mbh. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,70 € (2,80 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,30 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mbh. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Hinweis auf Verkündigungen im elektronischen Bundesanzeiger

Gemäß § 86 Abs. 2 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260, 3588) wird auf folgende im elektronischen Bundesanzeiger (www.ebundesanzeiger.de) verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum	Bezeichnung der Verordnung	Fundstelle	Tag des Inkrafttretens
6. 11. 2008	Verordnung zum Schutz vor der Verschleppung der Blauzungenerkrankheit des Serotyps 6 FNA: neu: 7831-1-53-5	eBArz AT132 2008 V1	8. 11. 2008